

## ***Merkblatt***

### **für die Meldung zur Staatlichen Pflichtfachprüfung und zur Ersten Prüfung**

- ***Allgemeines***

Für die Ablegung der Staatlichen Pflichtfachprüfung und der Ersten Prüfung sind maßgebend:

- ⇒ das *Deutsche Richtergesetz -DRiG-* in der Fassung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592), insbesondere §§ 5, 5 a bis 5 d, 6 DRiG,
- ⇒ das *Juristenausbildungsgesetz -JAG-* in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert am 27.05.2013 (GVBl. I S. 368)
- ⇒ die *Juristische Ausbildungsordnung -JAO-* vom 25. Oktober 2004 (GVBl. I S. 316)

Zuständig für die Durchführung der Staatlichen Pflichtfachprüfung ist das

**Anschrift:** **Justizprüfungsamt - Prüfungsabteilung I -**  
Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main

**Sprechstunden:** montags bis freitags von **9.00 bis 12.00 Uhr**

**Telefon:** (0611) 32-142500 oder (0611) 32-142502

**Internet:** [www.justizpruefungsamt.hessen.de](http://www.justizpruefungsamt.hessen.de)

Die Erste Prüfung, die Voraussetzung für die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst ist, hat bestanden, wer sowohl die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung an einer deutschen Universität als auch die Staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat.

Da in der Regel die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung vor der Staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegt werden wird, sollte bei der Meldung zur Staatlichen Pflichtfachprüfung das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zusammen mit den übrigen Meldeunterlagen vorgelegt werden, damit bei erfolgreichem Abschluss der Staatlichen Pflichtfachprüfung neben dem Zeugnis über das Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung auch das Zeugnis über das Bestehen der ersten Prüfung ausgestellt werden kann.

- **Meldetermine**

Zur Abgabe des Antrags auf Zulassung zur Staatlichen Pflichtfachprüfung werden vom Justizprüfungsamt Meldetermine bestimmt, zu denen die Bewerberinnen und Bewerber ihre Zulassungsgesuche mit den erforderlichen Unterlagen an das Justizprüfungsamt Prüfungsabteilung I unter der vorstehend genannten Anschrift zu übersenden haben.

Die genauen Daten der Meldetermine werden jeweils durch Aushang bei dem Justizprüfungsamt - Prüfungsabteilung I - und den Universitäten in Frankfurt am Main, Gießen, Marburg und Wiesbaden sowie unter [www.justizpruefungsamt.hessen.de](http://www.justizpruefungsamt.hessen.de) bekannt gemacht.

Die drei Meldetermine sind wie folgt geplant:

(ohne Gewähr)

- ⇒ **April** - Zulassung zum Sommersemester :  
Aufsichtsarbeiten Juli, mündliche Prüfungen im Dezember
- ⇒ **Juli** - Zulassung zum Sommersemester :  
Aufsichtsarbeiten Oktober, mündliche Prüfungen im März/April
- ⇒ **November** - Zulassung zum Wintersemester :  
Aufsichtsarbeiten Februar des Folgejahres, mündliche Prüfungen im Juni

- **Zulassungsgesuch**

Für den Antrag auf Zulassung zur Staatlichen Pflichtfachprüfung oder zur Wiederholungsprüfung ist ein Vordruck (Meldebogen – JPA I) zu verwenden, der bei den juristischen Dekanaten der Universitäten in Frankfurt am Main, Gießen, Marburg und Wiesbaden und bei dem Justizprüfungsamt, Prüfungsabteilung I in Frankfurt am Main erhältlich ist bzw. unter [www.justizpruefungsamt.hessen.de](http://www.justizpruefungsamt.hessen.de) bereitsteht.

Die aktuellste Fassung des Vordrucks ist vollständig und deutlich lesbar auszufüllen.

- **Beizufügende Unterlagen** ( ⇨ *ausländische Urkunden mit beglaubigter Übersetzung*)

Dem Antrag sind in der vorgegebenen Reihenfolge die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. \* Ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener **Lebenslauf**.
2. \* Eine **Geburtsurkunde** und ggf. eine **Heiratsurkunde** jeweils in amtlich beglaubigter Abschrift.  
  
Soweit die Namensführung -insbesondere bei Doppelnamen- aus der Heiratsurkunde nicht ersichtlich ist, ist eine entsprechende Bescheinigung des Standesamts hierüber oder eine beglaubigte Ablichtung aus dem Familienbuch, aus der die Namensführung ersichtlich ist, vorzulegen.
3. \* Eine Ablichtung des **Reifezeugnisses** oder einer sonstigen **Hochschulzugangsberechtigung** für den Studiengang Rechtswissenschaft.

\* Die Unterlagen zu Ziffer 1. bis 3. verbleiben in den Prüfungsakten.

4. **Belegscheine und Stammdatenblätter** -zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Rechtswissenschaft (mindestens vier Semester an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland, davon mindestens zwei Semester an einer hessischen Universität) sowie der Teilnahme an einer rechtswissenschaftlichen und einer fachübergreifenden sozialwissenschaftlich-rechtswissenschaftlichen Einführungsveranstaltung im ersten Jahr des Studiums-.
5. Nachweis über das Bestehen der **Zwischenprüfung** im Original oder amtlich beglaubigter Abschrift.
6. **Leistungsnachweise** (im Original oder amtlich beglaubigter Abschrift) über die erfolgreiche Teilnahme an:
  - a) einer Lehrveranstaltung über die **Grundlagen des Rechts** (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie), in der eine Leistung in Form einer schriftlichen Arbeit oder eines Referats mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist;

- b) **je einer Übung für Fortgeschrittene** mit schriftlichen Arbeiten **im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht**, in der mindestens eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind;
- c) einer erfolgreich besuchten **fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung** oder einem erfolgreich besuchten **rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs**.
- d) Nachweis über die Teilnahme an einer **Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen** wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.
7. Bescheinigungen über die regelmäßige Teilnahme an **praktischen Studienzeiten** von insgesamt drei Monaten Dauer in der vorlesungsfreien Zeit (ein Gerichtspraktikum und einem Wahlpraktikum, das in zwei Abschnitten von je 1 Monat Dauer absolviert wurde).
8. Ggf. Zeugnis (im Original) über das Bestehen der **universitären Schwerpunktbereichsprüfung**.
9. Sollte durch das Justizprüfungsamt von einer Zulassungsvoraussetzung befreit worden sein, ist der entsprechende Bescheid hierüber ebenfalls beizufügen.
10. Ggf. Genehmigungsbescheid für den Wechsel des Prüfungsamts bei vorangegangenem erfolglosen Prüfungsversuch - auch Freiversuch - in einem anderen Bundesland.

*Die Unterlagen zu Ziff. 4. bis 10. werden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zurückgegeben.*

- **Hilfsmittel für die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung**

Hinsichtlich der Hilfsmittel für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung wird auf die **Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen** vom 12.07.2023 (2240 - JPA II/2 - 2015/235 -JPA) - JMBI. S. 522 ff - Bezug genommen. Die zugelassenen Auflagen der Loseblattsammlungen werden regelmäßig vor dem Klausurtermin unter [www.justizpruefungsamt.hessen.de](http://www.justizpruefungsamt.hessen.de) bekanntgegeben.

Die PrüfungsteilnehmerInnen haben die zugelassenen **Hilfsmittel selbst mitzubringen**.

Auszugsweise Abdrucke des Erlasses über die zugelassenen Hilfsmittel für die Staatliche Pflichtfachprüfung stehen unter [www.justizpruefungsamt.hessen.de](http://www.justizpruefungsamt.hessen.de) bereit.